



An die politischen Gemeinden
im Kanton St.Gallen

Adela Civic
Abteilung Familie und Sozialhilfe

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 33 15
F 058 229 45 00
adela.civic@sg.ch
www.soziales.sg.ch
ac

St.Gallen, 29. Januar 2018

Die Elternschaftsbeiträge lösen per 1. Januar 2018 die Mutterschaftsbeiträge ab – was ist neu?

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Herren Stadtpräsidenten
Sehr geehrte Damen Gemeindepräsidentinnen
Sehr geehrte Herren Gemeindepräsidenten

Seit 1. Januar 2018 sind die geänderten Bestimmungen zur Ausrichtung von Elternschaftsbeiträgen in Vollzug.

Im ersten Teil der Revision des Sozialhilfegesetzes wurde die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge (sGS 372.1) vorgeschlagen. Der Kantonsrat hat jedoch entschieden, das Gesetz nicht aufzuheben, sondern lediglich an die aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen. Er erachtet die niederschwellige Unterstützung für Familien in bescheidenen Verhältnissen als wichtig und schützenswert.

Neu in Bezug auf die Elternschaftsbeiträge ist, dass Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, keinen Anspruch auf Elternschaftsbeiträge haben. Der speziellen Situation nach einer Geburt kann in der Sozialhilfe mit Situationsbedingten Leistungen (SIL) Rechnung getragen werden. Zudem sind für die Eltern neu die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe für die Dauer von sechs Monaten nach der Geburt nicht rückerstattungspflichtig. Damit kann die Unterstützung konstant erfolgen und ein Wechsel von der Sozialhilfe zu den Mutterschafts- resp. Elternschaftsbeiträgen und wieder zurück ist nicht mehr erforderlich.

Die Mutterschaftsbeiträge werden neu zu Elternschaftsbeiträgen. Die Beiträge werden ausgerichtet, wenn sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet. Direkt nach der Geburt wird dies immer noch die Mutter sein. Später ist es auch möglich, dass der Vater die Betreuung übernimmt oder dass beide Elternteile sich die Betreuung aufteilen. Bei der Berechnung und in Bezug auf die Beitragsdauer ändert sich nichts. Weiterhin ist zudem in Härtefällen eine Verlängerung der Beitragsdauer bis zu einem Jahr möglich. Besondere Betreuungsbedürfnisse des Kindes oder gesundheitliche Probleme der Mutter können zum Beispiel zu Härtefällen führen.



Des Weiteren steht es neu den Wohnsitzgemeinden frei, zur Verhinderung einer Notlage, über die reguläre Beitragsdauer hinaus bis längstens zur Schulpflicht des Kindes (Kindergarteneintritt) zur Verhinderung einer Notlage freiwillig Beiträge zu leisten. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung dieser Leistungen müssen in einem Reglement, das dem fakultativen Referendum untersteht, definiert werden. Als Gemeinde erhalten Sie dadurch einen grösseren familienpolitischen Handlungsspielraum und können den Grundsatzentscheid fällen, ob Sie diese Möglichkeit nutzen wollen. Mit diesem Instrument können vor allem Working-Poor-Familien unterstützt werden, die aufgrund der eigenen Betreuung der Kinder auf ein zusätzliches Erwerbseinkommen verzichten. Die soziale Absicherung von Eltern, die ihre Kleinkinder selber betreuen, wirkt sich positiv auf die Entwicklung der Kinder aus und reduziert damit auch soziale Folgekosten für die Gemeinde.

Das neue Merkblatt Elternschaftsbeiträge, das neue Berechnungsblatt mit Gültigkeit ab 1. Januar 2018 und weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Amtes für Soziales verfügbar: www.soziales.sg.ch → Familie → [Elternschaftsbeiträge](#).

Die geltende Vollzugsverordnung ist redaktionell noch zu überarbeiten. Diese Änderung wird voraussichtlich im Februar 2018 nachvollzogen. Inhaltlich ist dazu aber keine Anpassung zu erwarten, weshalb die Vollzugsverordnung zu den Elternschaftsbeiträgen bereits heute sinngemäss angewendet werden kann.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns über Ihre Erfahrungen mit freiwilligen Elternschaftsbeiträgen informieren.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Freundliche Grüsse

Adela Civic
Fachbereich Sozialhilfe